

VERORDNUNG (EWG) Nr. 912/75 DER KOMMISSION

vom 8. April 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 hinsichtlich der Beihilfen für die bei der Landbutterherstellung anfallende Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 10 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden Buttermilch und Buttermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden, hinsichtlich der Beihilfe Magermilch und Magermilchpulver gleichgestellt. Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 472/75⁽⁴⁾ wird die Beihilfe auch für Magermilch gewährt, die in den Betrieben verfüttert worden ist, in denen sie aus eigener Erzeugung angefallen ist.

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission vom 27. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver⁽⁵⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 686/73⁽⁶⁾, sind die Mengen Magermilch festgelegt, für die je Kilogramm Butter bzw. je gehaltene Kuh Beihilfen gewährt werden. Diese Mengen berücksichtigen die bei der Butterherstellung anfallende Buttermilch nicht. Es ist daher angezeigt, die Werte entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 :

- wird in Absatz 1 die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt,
- wird in Absatz 3 Unterabsatz 2 die Zahl „3 000“ durch die Zahl „3 300“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 3. März 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 16.